

RS Vwgh 1987/12/15 86/14/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs4;

EStG 1972 §22 Abs1;

EStG 1972 §23;

Rechtssatz

Qualifiziert die Abgabenbehörde die Tätigkeit des Bf zunächst als eine künstlerische, in den Folgejahren jedoch als eine gewerbliche Tätigkeit, so verstößt dieses Vorgehen der Behörde

nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Denn bei den veranlagten Steuern ist wegen des für diese geltenden Abschnittsprinzips in jedem Jahr neu zu prüfen, ob die vom Steuerpflichtigen ausgeübte Tätigkeit als gewerbliche oder künstlerische anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140041.X02

Im RIS seit

15.12.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at